

Zeitschrift:	Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft
Herausgeber:	Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe
Band:	79 (1982)
Heft:	12
Rubrik:	Literatur

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 06.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

ler Arbeit handelt. Der Beratungsdienst hofft deshalb auf das Verständnis der breiten Öffentlichkeit und bittet angesichts der finanziellen Situation um zusätzliche Unterstützung. Jahresberichte und anderes Aufklärungsmaterial werden gerne kostenlos abgegeben.

B. Zurler

LITERATUR

Das Unterhaltsrecht geschiedener Ehegatten in Deutschland und in der Schweiz, von Dr. Hardo G. Loehr, Schulthess Polygraphischer Verlag Zürich, 1982, 101 S., Fr. 32.–.

Der deutsche Gesetzgeber hat im Jahre 1977 das Unterhaltsrecht geschiedener Ehegatten in wesentlichen Punkten reformiert. Das Schuldprinzip wurde aufgegeben, und die Einführung des Versorgungsausgleichs führte zu einer weitschweifigen Regelung der Unterhaltsfolgen. Auch in der Schweiz wird seit mehreren Jahren an einer Reform des Unterhaltsrechts gearbeitet. Zurzeit spielt bei uns das Verschulden der Ehegatten noch eine wichtige Rolle, und die versorgungsrechtlichen Ansprüche geschiedener Ehegatten werden im Zivilgesetzbuch bis jetzt nicht geregelt. Im vorliegenden Buch werden die beiden Systeme erläutert und einander gegenübergestellt, Vor- und Nachteile aufgezeigt und am Schluss Tendenzen und Möglichkeiten einer neuen Regelung aufgezeigt.

Bei der Lektüre des ganzen Buches fällt immer wieder auf, was der Autor selbst zu Beginn des Abschnittes über das Unterhaltsrecht in der Schweiz schreibt: «Bei einem Vergleich zwischen der deutschen und der schweizerischen Unterhaltsregelung sticht zunächst der

formale Unterschied ins Auge. Während der deutsche Gesetzgeber viele und umfangreiche Bestimmungen ausgearbeitet hat, die casuistisch alle in Betracht kommenden Fälle erfassen sollen, somit das System der Enumeration gewählt hat, beschränkt sich das Schweizerische Zivilgesetzbuch (ZGB) auf drei kürzere Artikel, in denen generalklauselartig die bei einer Scheidung möglichen Unterhaltsansprüche geregelt werden. In Sprache und Umfang folgt das deutsche Ehereformgesetz wohl der Tradition des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Denn Kürze und Gemeinverständlichkeit eines bürgerlichen Gesetzbuches entsprachen anscheinend schon für die Verfasser des BGB keinem unbedingten Bedürfnis. Wohingegen das ZGB in seinem Streben nach volkstümlicher Fassung nicht den Grad von Vollständigkeit und Genauigkeit des BGB erreicht und wegen der dadurch bedingten Knappheit und Biegsamkeit der Gesetzesfassung die Festlegung von Einzelregeln der Lehre und Praxis überlässt.»

Die Gegenüberstellung der beiden verschiedenen Systeme der Unterhaltsregelung stellt einen interessanten Beitrag zu dem immer wieder in breiten Kreisen diskutierten Thema dar und verhilft ihm zu einer besseren Verständlichkeit.

R. Wagner